

Einwohnergemeinde Wintersingen

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 3. Dezember 1998

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Wintersingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
- 2 Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1998 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärztinnen und Zahnärzte (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern oder mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst, wird vom Gemeinderat eine Leiterin bzw. ein Leiter des schulzahnärztlichen Dienstes gewählt.

§ 4 Aufgabe des Schulzahnärztlichen Dienstes

Der schulzahnärztliche Dienst orientiert die Eltern der in die Schule bzw. in den Kindergarten eintretenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgabe der Eltern

- 1 Die Eltern melden dem schulzahnärztlichen Dienst den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, die Wahl bzw. den Wechsel der Zahnärztin oder des Zahnarztes sowie den Austritt aus der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen

- 1 Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen, die Details sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.
- 2 Der Gemeinderat kann in Härtefällen den maximalen Subventionssatz gewähren.

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Januar 1999 in Kraft.

Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 3. Dezember 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES WINTERSINGEN

Der Präsident
gez. E. Straumann

Die Schreiberin
gez. F. Thommen

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 683 vom 23.07.1999.